

ROTARY DEUTSCHLAND GEMEINDIENST e.V. Düsseldorf

BEIRAT

Der Beirat gibt gemäß § 10 Ziffer 1 b) der Satzung des Rotary Deutschland Gemeindienst e.V. in Düsseldorf die nachfolgenden Einzelheiten zur Wahl der Distriktsvertreter in der Vertreterversammlung von RDG Düsseldorf bekannt und übermittelt zu diesem Zweck folgendes

MERKBLATT zur Wahl in die Vertreterversammlung.

I.

Nach der am 10. Januar 2001 neu beschlossenen Satzung des Rotary Deutschland Gemeindienst e.V. tritt mit Wirkung ab 1. Juli 2001 an die Stelle der bisher zuständigen Mitgliederversammlung des Vereins eine sogenannte Vertreterversammlung. Die Einzelheiten der Wahl und der Aufgaben der Vertreter fasst § 10 der Satzung zusammen. Diesem Merkblatt ist der Text des § 10 der Vereinssatzung in der Anlage beigefügt.

Über die Einzelheiten der Wahl entscheidet jährlich der Beirat des Vereins vor den Wahlgängen in den jeweiligen Distrikten (§ 10 Ziffer 1 b) der Satzung). Das geschieht in Form dieses Merkblattes.

II.

Nach § 10 Ziffer 1 a) besteht die Vertreterversammlung aus 75 Vereinsmitgliedern. Der amtierende Governor jedes Distrikts für sein Amtsjahr und der Vorsitzende des Beirats des Vereins für sein Amtsjahr sind geborene Mitglieder der Vertreterversammlung (insgesamt 15 geborene Mandatsträger).

III.

Die übrigen 60 Mitglieder der Vertreterversammlung amtieren aufgrund von Wahlmandaten und werden in der ihrem Amtsantritt vorausgehenden Distriktskonferenz jedes Distrikts, in diesem Kalenderjahr also in der Distriktskonferenz zum Abschluss des laufenden rotarischen Jahres vor dem 30. Juni 2001 gewählt. Die Wahl der Distriktsvertreter zur Vertreterversammlung ist daher in die offizielle Tagesordnung der Distriktskonferenzen zum Abschluss des Rotary-Jahres 2000/2001 aufzunehmen.

IV.

Die 60 Wahlmandate stehen den einzelnen deutschen Rotary-Distrikten nach Maßgabe der Anzahl ihrer am 1. Juli des laufenden Rotary-Jahres vorhandenen und eingeschriebenen Mitglieder jeweils anteilig zu. Ausgangspunkt für jeden Distrikt ist also die Mitgliederzahl per 1. Juli 2000, wie sie im Mitgliederverzeichnis des Rotary-Jahres 2000/2001 auf Seite 54 aufgeführt ist.

Nach dieser Aufstellung gab es per 1. Juli 2000 37.387 Rotarier. $1/60$ dieser Zahl ist – abgerundet – 623,117. Das Ergebnis der Teilung der Mitgliederzahl eines jeden Distriktes durch diesen Divisor 623,117 ergibt die Zahl der jedem Distrikt zustehenden Wahlmandate. Es zählt in dem Ergebnis nur die volle vor dem Komma stehende Summe, Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

Wendet man dieses Verfahren an, so ergibt sich für die einzelnen Distrikte unter Berücksichtigung ihrer Mitgliederzahl folgendes Bild:

Es erhalten im Rotary-Jahr 2001/2002 folgende Distrikte folgende Wahlmandate:

Distrikt	Anzahl der Wahlmandate
1800	4
1810	4
1820	4

1830	3
1840	5
1850	3
1860	4
1870	4
1880	3
1890	4
1900	4
1930	3
1940	3
1950	2

V.

Nach diesem Verfahren können in diesem Rotary-Jahr nur 50 Mandate – wie vorstehend aufgeführt – rechnerisch vergeben werden. Da insgesamt jedoch 60 Wahlmandate zur Verfügung stehen, stehen die restliche 10 Mandate im rotierenden Verfahren den Distrikten nach ihrer Nummerierung zu – beginnend mit dem Distrikt 1800, folgend 1810 , 1820 usw. -, und zwar dergestalt, dass diese Mandate unabhängig von der Mitgliederzahl eines Distrikts nach dem vorbezeichneten Umlaufverfahren, jeweils fortlaufend bei jeder Neu- oder Zuwahl den Distrikten zugeteilt werden, pro Distrikt aber nur ein Zusatz-Mitglied pro Jahr in Anspruch genommen werden darf. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Distrikte 1800 bis 1890 jeweils ein Zusatzmandat im Rotary-Jahr 2001/2001 im Rahmen der Vertreterversammlung erhalten. Die Distrikte werden also in der nächsten Vertreterversammlung wie folgt besetzt sein:

Distrikt	1 geborenes Mitglied (amt. Governor)	Wahlmandate	Gesamtmandatzahl
1800	1	5	6
1810	1	5	6
1820	1	5	6
1830	1	4	5
1840	1	6	7
1850	1	4	5
1860	1	5	6
1870	1	5	6
1880	1	4	5
Distrikt	1 geborenes Mitglied (amt. Governor)	Wahlmandate	Gesamtmandatzahl
1890	1	5	6
1900	1	4	5
1930	1	3	4
1940	1	3	4
1950	1	2	3

Der 75. Vertreter ist, wie gesagt, der Vorsitzende des Beirats von RDG.

VI.

Die einzelnen Distrikte müssen daher in ihren diesjährigen Distriktskonferenzen die entsprechende Anzahl an Vertretern wählen.

VII.

Um für die Zukunft ein rotierendes Verfahren für das Ausscheiden bisheriger und das Hinzutreten neuer Vertreter zu gewährleisten, sind bei den Wahlgängen dieses laufenden rotarischen Jahres nach § 10 Ziffer 1 c) verschiedene Amtszeiten der Vertreter vorzusehen. Die beiden ersten Wahlvertreter eines Distrikts erhalten ein Mandat für drei Jahre, der dritte Vertreter für zwei Jahre, der vierte und etwa weitere Vertreter ein Wahlmandat für ein rotarisches Amtsjahr.

Es müssen daher die Distrikte ihre Vertreter nicht „en bloc“ wählen, sondern die Vertreter nacheinander wählen mit Angabe der Amtszeit für jeden Kandidaten und jeden Wahlgang.

In kommenden Jahren wird jeder nachfolgende Vertreter einheitlich mit drei Amtsjahren gewählt, so dass nur bei dieser ersten Wahl eine gewisse Komplizierung des Wahlvorgangs eintritt.

VIII.

Der Beirat hat die Klärung weiterer Einzelfragen an seinen Vorsitzenden delegiert. Soweit daher für das Wahlverfahren noch Fragen offen sind, können diese an den Vorsitzenden des Beirats, PDG Horst Heiner Hellge, Hamburg, gerichtet werden.

Der Beirat wünscht den Distrikten einen guten Vollzug der Wahl, erhofft sich von dem neuen Verfahren eine gute Rückkopplung an die Distrikte und eine gute Unterstützung der Arbeit von RDG Düsseldorf.

Mit besten Grüßen und in rotarischer Verbundenheit

Horst Heiner Hellge
Vorsitzender des Beirats von RDG Düsseldorf im Amtsjahr 2000/2001

§ 10 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist die oberste Vertretung der Mitglieder des Vereins. Sie besteht aus fünfundsiebzig Vereinsmitgliedern. Der amtierende Governor jedes Distrikts und der Vorsitzende des Beirats des Vereins sind geborene Mitglieder der Vertreterversammlung.
 - a) Die übrigen sechzig Mitglieder der Vertreterversammlung (Wahlmandate) bzw. die bei späteren Nachwahlen jeweils frei werdenden Wahlmandate stehen den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rotary-Distrikten nach Maßgabe der Anzahl ihrer am 1. Juli des laufenden Rotary-Jahres vorhandenen und eingeschriebenen Mitglieder jeweils anteilig zu. Soweit nach diesem Verfahren aus rechnerischen Gründen Wahlmandate frei bleiben, stehen diese Mandate im rotierenden Verfahren den Distrikten nach ihrer Numerierung zu – beginnend mit dem Distrikt 1800, folgend 1810, 1820 usw., und zwar dergestalt, dass diese Mandate unabhängig von der Mitgliederzahl eines Distrikts nach dem vorbezeichneten Umlaufverfahren, jeweils fortlaufend bei jeder Neu- oder Zuwahl, den Distrikten zugeteilt werden, pro Distrikt aber nur ein Zusatzmitglied in Anspruch genommen werden darf.
 - b) Über Zweifelsfälle und Einzelheiten entscheidet jährlich der Beirat des Vereins vor den Wahlgängen in den jeweiligen Distrikten.
 - c) Die Amtszeit der gewählten Vertreter beträgt jeweils drei Geschäftsjahre des Vereins und beginnt mit dem Anfang des Geschäftsjahres, das der Wahl des Vertreters folgt; Wiederwahl ist zulässig.

Abweichend von dieser Regelung ist bei der ersten Wahl von Mitgliedervertretern die Amtszeit wie folgt festgelegt:

- die ersten beiden Vertreter des Distrikts werden auf drei Jahre gewählt,
 - der dritte Vertreter wird auf zwei Jahre gewählt,
 - der vierte und etwaige folgende Vertreter werden für ein Amtsjahr gewählt.
- d) Die den jeweiligen Distrikten zustehenden Vertreter werden in den Distrikten im Rahmen einer Distriktskonferenz von den Rotariern dieses Distrikts gewählt. Das weitere Verfahren bestimmen die Distrikte selbst; soweit ein Distrikt kein eigenes Wahlverfahren entwickelt, gelten die Regeln der internationalen Rotary-Satzung zur Wahl von Vertretern zum Gesetzgebenden Rat entsprechend.
 - e) Die jeweils amtierenden Vertreter sind in dem jährlich erscheinenden Club- und Mitgliederverzeichnis „Rotary International Deutschland“

aufzuführen.

2. Die Vertreterversammlung, die die Interessen der Mitglieder des Vereins vertritt, ist jährlich einmal einzuberufen. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen und ist an jeden Vertreter der Vertreterversammlung persönlich zu richten. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, die Einberufung zur Vertreterversammlung zusätzlich durch Veröffentlichung in einer Ausgabe der Zeitschrift „DER ROTARIER“ zu veröffentlichen. In der Vertreterversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Vereinsjahr abzugeben; während der Versammlung ist die Jahresrechnung des Vereins zur Einsichtnahme auszulegen. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand, soweit dessen Amtszeit abläuft. Sie bestimmt außerdem den Abschlussprüfer (Rechnungsprüfer).
3. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Beirats des Vereins – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Beirats (siehe dazu § 10 Ziff. 1 dieser Satzung) – nehmen an der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil; die Mitglieder des Vereins haben Gastrecht in der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vertreter gefasst. Nicht erscheinende Vertreter können ihr Stimmrecht nicht auf anwesende Vertreter übertragen.
5. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Beirats den Ausschlag.
6. Die Vertreterversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins, ersatzweise von dem Vorsitzenden des Beirats des Vereins geleitet.
2. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende der Versammlung.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.